

Ressort Präsidiales

Gastgewerbe

Gemeindekanzlei
Postfach 263
6415 Arth
Telefon 041 859 02 34
Telefax 041 859 02 99
E-Mail gemeindekanzlei@arth.ch



Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit bei einem Kleinanlass - befristete Anlassbewilligung gemäss GGG § 5

(Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Organisator / Verein

Name der Organisation / des Vereins

Verantwortlicher für die Veranstaltung

(Name und Adresse)

Sicherheitsbeauftragter für die Veranstaltung

(Name und Adresse)

Tel.-Nr., unter der während des Anlasses eine
verantwortliche Person erreicht werden kann:

Veranstaltung

Art der Veranstaltung

Datum der Veranstaltung

Durchführungsort (genaue Adresse)

Anzahl Sitzplätze

Vorgesehene max. Personenbelegung

Getränke- und Speiseangebot (Zutreffendes ankreuzen)

alkoholfreie Getränke

vergorene Getränke (Bier, Wein)

gebrannte Wasser (Schnäpse)

warme und kalte Speisen

Snacks, Grillwaren

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 42a des Alkoholgesetzes die Betriebsinhaber, die Handel mit gebrannten Wassern betreiben, den zuständigen Kontrollorganen den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestatten, ihnen jegliche erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewähren müssen. Diesbezügliche Kontrollen bleiben vorbehalten.

Verlängerung der Öffnungszeiten

Gewünschte Verlängerung bis

(Verlängerungen werden wochentags nur bis 02.00 Uhr bewilligt. An Freitagen und Samstagen sowie vor Feiertagen – ausgenommen Hohe Feiertage – werden Verlängerungen längstens bis 03.00 Uhr erteilt, wobei ab 02.00 Uhr eine allfällige musikalische Unterhaltung einzustellen ist.)

Veranstaltungs-Standort ausserhalb der Bauzone

Wird eine Veranstaltung erstmals an einem Standort ausserhalb der Bauzone durchgeführt, so sind mit diesem Gesuch ein Situationsplan sowie eine Skizze der einzelnen Objekte (mit Vermassung) sowie der sanitären Anlagen einzureichen. Die Gemeindekanzlei Arth hat sodann vorgängig bei der kantonalen Baukontrolle Schwyz eine Stellungnahme einzuholen. Die Kosten trägt der Veranstalter. Die Zeitdauer bis zur Erteilung der Bewilligung beträgt in diesem Fall 6 – 8 Wochen. Das Gesuch ist deshalb frühzeitig einzureichen.

Benützung von öffentlichem bzw. privatem Grund

Werden für eine Veranstaltung öffentliche Plätze bzw. Gebäude beansprucht, so ist der Liegenschaftsverwaltung Arth, Rathaus, 6415 Arth, rechtzeitig ein schriftliches Gesuch einzureichen. In allen übrigen Fällen ist die Einwilligung des privaten Liegenschaftseigentümers einzuholen.

Mit der Unterschrift auf diesem Formular bestätigt der Gesuchsteller, dass die entsprechenden Zusagen/Bewilligungen vorhanden sind.

Verkehrsumleitungen, Strassenabspernungen, Veranstaltungsreklamen innerorts

Für Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen infolge Veranstaltungen oder Umzügen sowie für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen innerorts ist gemäss Vollzugsverordnung zur Strassenverordnung vom 18.1.2000 die Bewilligung der Kantonspolizei erforderlich. Entsprechende Gesuche sind mindestens einen Monat vor dem Anlass der Kantonspolizei Schwyz, Verkehrstechnischer Dienst, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz, einzureichen.

Kosten

Anlassbewilligung: Fr. 60.00 pro Tag zuzüglich Fr. 20.00 einmalige Kanzleigebühr (zuzüglich allfällige kantonale Gebühren)

Verlängerung der
Öffnungszeit: Fr. 60.00 pro Abend

Ort und Datum

Unterschrift

Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben **spätestens 2 Wochen vor dem Anlassdatum** (ausgenommen s. Standort ausserhalb Bauzone) einzureichen an:

Gemeindekanzlei Arth, Gastgewerbe, Postfach 263, 6415 Arth